

Das kaum bekannte Opferentschädigungsgesetz

Die Leistungen und ihre Gewährung – Praxisprobleme und Novellierungsbedarf

Von Iris Borrée, Johannes Friedrich, Barbara Wüsten

Seit 1976 gibt es in Deutschland das Opferentschädigungsgesetz (OEG). Es gewährt Opfern von Gewalttaten Anspruch auf Entschädigung für die gesundheitlichen Folgen der Tat. Allerdings zeigen Auswertungen, dass in der Praxis nur ein geringer Teil der Gewaltopfer von den Leistungen des OEG profitiert. Dies wirft die Frage nach den Ursachen auf und zeigt gleichzeitig, dass Reformbedarf besteht. Wo ist der Gesetzgeber gefragt und wo bietet das geltende Recht Lösungen? Wo könnten etwa auf der Basis bestehender Regelungen Verfahrensabläufe verbessert werden?

Zwei Mitarbeiterinnen der Hochschule Fulda hatten 2011 in dieser Zeitschrift über die Auswertung aller OEG-Anträge berichtet, die 2008 beim Hessischen Amt für Versorgung und Soziales in Fulda abschließend bearbeitet wurden. Das Ergebnis: Nur 28 von 209 Anträgen (13 %) führten tatsächlich zu Leistungen der Antragsteller/innen.¹ Ergeben sich diese (Bewilligungs-)Probleme zwangsläufig aus den gesetzlichen Regelungen oder bietet das geltende Recht genug Möglichkeiten für opferschonende Verfahrensabläufe und positive Entscheidungen? Dieser Frage wird im Folgenden nachgegangen. Zunächst aber werden die Leistungen des nur wenig bekannten OEG skizziert.

1. Die Leistungen nach dem OEG

Wird eine Person als Opfer einer Gewalttat im Sinne des § 1 OEG anerkannt, so richten sich die Entschädigungsleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG). Dieses Gesetz trat 1950 in Kraft und diente ursprünglich der Entschädigung und Versorgung der Kriegsoffer für die Folgen von Schäden an Leib und Leben. Das Bundessozialgericht (BSG) hat in jahrzehntelanger Rechtsprechung Voraussetzungen und Umfang der Entschädigungsleistungen nach dem BVG konkretisiert, sodass diesbezüglich weitgehende Rechtssicherheit besteht.

Der Gesetzgeber wollte mit dem OEG »soziale Härten vermeiden und ein soziales Absinken der Opfer verhindern.«² In der Gesetzesbegründung heißt es: »Opfer von Gewaltkriminalität könnten oft von einem Tag auf den anderen ohne jedes Verschulden erwerbsunfähig, hilflos oder pflegebedürftig werden.« Ziel des OEG sei es, solchen Menschen Hilfe zu leisten.³ Es solle eine »vollständige wirtschaftliche Sicherung« hergestellt werden⁴, wenn jemand durch eine Gewalttat »Gesundheit und Arbeitskraft« verliere.⁵ Diesen Anforderungen werde das Leistungssystem des BVG am ehesten gerecht.⁶

Voraussetzung für Entschädigungsleistungen ist, dass die Gewalttat gesundheitliche Folgen für das Opfer hat. Deren Ausmaß wird im Grad der Schädigungsfolgen (GdS) festgestellt. Das BVG gewährt ein Recht auf Heil- und Krankenbehandlung für die gesundheitlichen Folgen der Schädigung. Bei einer Anerkennung nach dem OEG fallen keine

Zuzahlungen an, Fahrtkosten zur Therapie werden übernommen. Darüber hinaus sieht es Hilfen zur beruflichen Rehabilitation, Hilfe zur Pflege und zur Weiterführung des Haushalts, Erziehungsbeihilfe, Erholungshilfe, Wohnungshilfe und Hilfen in besonderen Lebenslagen vor.

Beträgt der GdS mindestens 30 v.H., so haben Gewaltopfer einen Rentenanspruch. Mit der nach dem GdS gestaffelten Grundrente wird der schädigungsbedingte Mehraufwand pauschal abgegolten. Sie beträgt monatlich 127 Euro bei einem GdS von 30 und 668 Euro bei einem GdS von 100. Kann das Opfer aufgrund der Schädigungsfolgen seinen Beruf nicht mehr oder nur noch eingeschränkt ausüben, so besteht darüber hinaus Anspruch auf Berufsschadensausgleich. Wird das Opfer zum Pflegefall, sieht das BVG auch hierfür Leistungen vor (Pflegezulage, Pflegebeihilfe, Heimpflege). Verstirbt das Opfer an den Folgen der Gewalttat, so haben auch seine Hinterbliebenen Anspruch auf Versorgung (z. B. Witwen- und/oder Waisenrente).

2. Die Zahl der OEG-Anträge

Seit 1997 erstellt die Opferhilfsorganisation der WEISSE RING jährlich auf der Basis der von den Landesversorgungsämtern gelieferten Zahlen eine Statistik über die staatliche Opferentschädigung in Deutschland. In dieser Statistik werden die gestellten OEG-Anträge in Relation zu der Anzahl der Gewaltdelikte der Polizeilichen Kriminalstatistik gestellt. Es zeigt sich nun seit Jahren, dass in lediglich rund 10 % der Gewaltdelikte ein Antrag gestellt wird. So wurden bei bundesweit 195.143 Gewaltdelikten im Jahr 2012 nur 20.086 OEG-Anträge gestellt (s. Tabelle).

Sieht man sich die Zahlen für 2012 an, ergibt sich eine Ablehnungsquote der gestellten Anträge von 42,5 % in Deutschland. Zu beachten ist hierbei, dass einzelne Bundesländer vorübergehende bzw. mit einem GdS von unter

1 vgl. Anna Grundel/Beate Blättner: Das Opferentschädigungsgesetz und die Verfahrenspraxis: Chancen und Barrieren für Opfer interpersoneller Gewalt, in: SozSich 8/2011, S. 245–253

2 vgl. BT-Drs. 7/2506, S. 20

3 ebenda, S. 7 A.

4 ebenda, S. 8 (d)

5 ebenda, S. 9

6 ebenda, S. 7

Tabelle: Staatliche Opferentschädigung in Deutschland im Jahr 2012

Kriminalitätsverteilung	Straftaten insgesamt Gewalttaten	5.997.040 195.143
Gestellte Anträge 2012	Gestellte Anträge Anteil an Gewalttaten in %	20.086 10,29
Erledigungen	Erledigungen insgesamt Anteil an gestellten Anträgen in %** Erledigungen aus sonstigen Gründen* Anteil an Erledigungen in %	19.738 98,27 4.051 20,52
Ablehnungen	Ablehnungen*** Anteil an gestellten Anträgen in %** Anteil an Erledigungen in %	8.532 42,48 43,23
Anerkennungen	Anerkennungen*** Anteil an gestellten Anträgen in %** Anteil an Erledigungen in % Anteil an Gewalttaten in %	7.156 35,63 36,25 3,67
Anerkennungen eines GdS unter 25 (Übernahme von Heilbehandlungskosten)	Heilbehandlungskosten Anteil an Anerkennungen in % Anteil an gestellten Anträgen in % Anteil an Erledigungen in % Anteil an Gewalttaten in %	5.590 78,12 27,83 28,32 2,86
Bewilligung laufender Versorgungsbezüge (Renten)	Renten Anteil an Anerkennungen in % Anteil an gestellten Anträgen in % Anteil an Erledigungen in % Anteil an Gewalttaten in %	1.597 22,32 7,95 8,09 0,82
	Renten für Beschädigte Renten für Witwen, Waisen, Eltern	1.288 253

*) Erledigungen aus sonstigen Gründen, u. a. Rücknahme des Antrags, Abgabe an andere VÄ, Wegzug, Tod

***) Bei den ermittelten Prozentwerten bezüglich der Erledigungen, Anerkennungen und Ablehnungen im Jahre 2012 ist zu berücksichtigen, dass es aufgrund durchschnittlicher mehrmonatiger bzw. mehrjähriger Bearbeitungszeiten von OEG-Anträgen zu zeitlichen Verschiebungen gekommen sein kann.

****) In einzelnen Bundesländern werden die als vorübergehend bzw. bei einer MdE von unter 25 Prozent anerkannten Gesundheitsstörungen mit Anspruch auf Heilbehandlung als Ablehnung erfasst. Lag hierzu eine exakte Aufschlüsselung vor, wurden diese Fallzahlen aus Gründen der Vergleichbarkeit hier statistisch unter Anerkennungen ausgewiesen.

Quelle: WEISSER RING e. V., Mainz (zusammengestellt aus Zahlenmaterial der Landesversorgungsämter) Stand: 2013

25 anerkannte Gesundheitsstörungen mit einem Anspruch auf Heilbehandlung als Ablehnung erfassen. Nur 35,6 % der gestellten Anträge wurden 2012 anerkannt. Diese Anerkennungen teilen sich so auf: Bundesweit 78,1 % erfolgten mit Anerkennung eines GdS von unter 25 % mit Übernahme der Heilbehandlungskosten und 22,3 % erfolgten mit Anerkennung eines GdS von mehr als 25 – und damit mit Bewilligung von laufenden Versorgungsbezügen (Renten).

Das Gesetz ist trotz vielfältiger Bemühungen sicherlich noch in vielen Teilen der Bevölkerung unbekannt. Unbekannt sind damit gleichzeitig auch die vielfältigen Leistungen. Zum anderen gilt es, einige Probleme zu lösen und gleichzeitig Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Letztere erfordern nicht immer ein Tätigwerden des Gesetzgebers.

Auch heute schon enthält das geltende Recht viele dieser Lösungsmöglichkeiten.

3. Nachweis der Gewalttat: Im Zweifel für den Angeklagten – oder für das Opfer?

Viele OEG-Anträge werden bereits mangels Nachweises der Gewalttat abgelehnt. Das liegt zum einen daran, dass es in der Praxis selten »glasklare« Fälle gibt – meist bestreiten die Beschuldigten eine Tatbeteiligung und unmittelbare Augenzeugen gibt es kaum einmal.⁷ Zum anderen aber werden von den Behörden die vorgesehenen Beweiserleichterungen nicht konsequent genug angewandt – eine maßgebliche Komponente für effektiven Opferschutz ist aber ein sachgerechtes *Verständnis des Nachweisbegriffs*.

Gewiss: Für Ansprüche nach dem OEG muss zunächst der *Vollbeweis* für einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff bestehen. Vollbeweis bedeutet, dass ein

7 Insbesondere bei Sexualdelikten handelt es sich regelmäßig um Situationen, in denen das Opfer mit dem Täter allein ist.

Sachverhalt unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände und Beweismittel *mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit oder ohne vernünftigen Zweifel* feststeht.⁸ Die Messlatte liegt folglich hoch: Mit den Worten des Bundessozialgerichts (BSG) ist eine Tatsache bewiesen, »wenn sie in so hohem Grade wahrscheinlich ist, dass alle Umstände des Falles nach vernünftiger Abwägung des Gesamtergebnisses des Verfahrens und nach der allgemeinen Lebenserfahrung geeignet sind, die volle richterliche Überzeugung zu begründen.«⁹

Gleichwohl gilt: Fehlt es an einem Vollbeweis, darf der OEG-Antrag nicht ohne weiteres abgelehnt werden. Zuvor nämlich ist das Vorliegen eines *Beweisnotstands* zu prüfen. Besteht ein solcher, kommt es zu einer *Absenkung des Beweismaßstabs* dahingehend, dass die Angaben des Gewaltopfers einer Anerkennung zugrunde gelegt werden können, wenn sie zwar nicht bewiesen, aber *glaubhaft* sind (§ 15 Gesetz über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung – KOV-VfG¹⁰).

Glaubhaft ist eine Tatsache, wenn ihr Vorliegen überwiegend wahrscheinlich ist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGB X). Dafür genügt nach der Rechtsprechung des BSG bereits die *gute Möglichkeit*, wobei gewisse Zweifel durchaus bestehen bleiben können.¹¹ Das BSG bejaht die Glaubhaftigkeit, wenn bei mehreren ernstlich in Betracht zu ziehenden Möglichkeiten das Vorliegen einer davon »relativ am wahrscheinlichsten« ist, weil nach Gesamtwürdigung aller Umstände besonders viel für diese Möglichkeit spricht und ihr ein Übergewicht zukommt.¹²

Bereits daraus wird ersichtlich, dass dies im Vergleich zum Vollbeweis eine deutliche Erleichterung für den OEG-Antragsteller darstellt. Voraussetzung ist jedoch ein *Beweisnotstand*, d. h. dass die Beweiserleichterung des § 15 KOV-VfG erst zum Zug kommt, wenn andere Beweismittel objektiv nicht vorhanden sind.¹³ Diese Situation kann etwa dann gegeben sein, wenn bei einem Sexualdelikt ohne Zeugen die Aussage des Opfers gegen das Leugnen des Beschuldigten steht¹⁴ und die Staatsanwaltschaft das Strafverfahren einstellt. Gleiches gilt, wenn zwar Tatzeugen vorhanden sind, diese aber von einem gesetzlichen Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen.¹⁵ Die Versorgungsverwaltung ist nicht an das Ergebnis des Strafverfahrens gebunden¹⁶ und kann (nein: muss!) daher auf Basis der Angaben des Opfers einen tätlichen Angriff dem Grunde nach anerkennen, wenn bei einem Beweisnotstand die Angaben des Opfers wahrscheinlicher der Wahrheit entsprechen als die des Täters.

Ein Beweisnotstand darf jedoch nicht durch das Opfer selbst verschuldet worden sein, etwa dadurch, dass es eine Befragung bestimmter Zeugen durch Verwaltung oder Gericht verhindert oder dass es eine zumutbare Strafanzeige unterlässt.¹⁷ Nicht immer aber wird das Unterlassen einer Strafanzeige ein solches Verschulden darstellen: Insbesondere in Fällen, in denen dem Opfer ein strafprozessuales Zeugnisverweigerungsrecht zusteht¹⁸ (z. B. bei einem sexuellen Missbrauch durch den Vater oder sonstige nahe Angehörige), ist davon abzusehen und § 15 KOV-VfG anzuwenden.

Ein weiteres Problemfeld stellt die Einholung sog. *aus-sagepsychologischer Gutachten* dar. Es bestand bereits

Streit darüber, ob diese im OEG-Verfahren überhaupt als zulässiges Beweismittel anzusehen sind.¹⁹ Hintergrund dieser Überlegung ist der methodische Ansatz²⁰ solcher Glaubhaftigkeitsgutachten, welche sich nach Maßgabe eines Urteils des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 30. Juli 1999²¹ am strafrechtlichen Grundsatz *in dubio pro reo* (»im Zweifel für den Angeklagten«) orientieren – und damit am Maßstab des *Vollbeweises*. Dies lässt erkennen, dass die Fälle des abgesenkten Beweismaßstabs (= Glaubhaftmachung nach § 15 KOV-VfG) methodisch nicht erfasst werden. Gleichwohl stellte das BSG mit Beschluss vom 24. Mai 2012²² klar, dass die Einholung von Glaubhaftigkeitsgutachten zulässig ist. Die Entscheidung hierüber trifft das Sozialgericht nach pflichtgemäßem Ermessen. Gleiches gilt für das Verwaltungsverfahren.

Bei der Einholung dieser Gutachten sind nach Maßgabe eines Urteils des BSG vom 17. April 2013²³ jedoch die besonderen Maßstäbe des Sozialen Entschädigungsrechts zu beachten:

- Grundsätzlich seien für die Erstattung von Glaubhaftigkeitsgutachten die Grundsätze des BGH aus dem Jahre 1999 anwendbar.²⁴

8 vgl. BSG, Urteil vom 22. 6. 1988, Az.: 9/9a RVg 3/87 mit weiteren Nachweisen (m. w. N.); BSG, Urteil vom 15. 12. 1999, Az.: B 9 VS 2/98 R.

9 BSG, Beschluss vom 8. 8. 2001, Az.: B 9 V 23/01 B, unter Hinweis auf Jens Meyer-Ladewig: Sozialgerichtsgesetz (SGG), Kommentar, Rn. 5 zu § 118

10 Zum Teil wird in der Verwaltungspraxis die Anwendbarkeit dieser Norm immer noch bestritten bzw. schlicht ignoriert. Dies ist vor dem Hintergrund des eindeutigen gesetzlichen Verweises in § 6 Abs. 3 OEG nicht haltbar. Auch das BSG hat mehrfach auf die Anwendbarkeit im Verwaltungs- und Gerichtsverfahren hingewiesen (vgl. stellvertretend BSG, Urteil vom 28. 6. 2000, Az.: B 9 VG 3/99 R m. w. N.).

11 vgl. BSG, Urteil vom 22. 9. 1977, Az.: B 10 RV 15/77

12 BSG, Beschluss vom 8. 8. 2001, Az.: B 9 V 23/01 B; erneut bestätigt in zwei Urteilen vom 17. 4. 2013, Az.: B 9 V 1/12 R und B 9 V 3/12 R (s. dazu *SoSi plus* 5/2013, S. 10)

13 vgl. Bayerisches Landessozialgericht (LSG), Urteil vom 17. 8. 2011, Az.: L 15 VG 21/10

14 so auch explizit BSG, Urteil vom 17. 4. 2013, Az.: B 9 V 3/12 R

15 vgl. BSG, Urteile vom 17. 4. 2013, Az.: B 9 V 1/12 R und B 9 V 3/12 R (s. dazu auch *SoSi plus* 5/2013, S. 10)

16 vgl. BSG, Urteil vom 7. 12. 1983, Az.: 9a RV 40/82; ebenso im Urteil vom 25. 6. 1986, Az.: 9a RVg 2/84

17 so das Bayerische LSG im Urteil vom 17. 8. 2011, Az.: L 15 VG 21/10

18 vgl. auch Eduard Kunz/Gerhard Zellner/Reinhard Gelhausen/Bernhard Weiner: Opferentschädigungsgesetz: OEG, 5. Auflage 2010, § 2 – Rn. 55 (m. w. N.) zu der entsprechenden Problematik im Rahmen einer Versagung nach § 2 Abs. 2 OEG mangels rechtzeitiger Strafanzeige

19 dafür: LSG NRW (Urteil vom 16. 12. 2011, Az.: L 13 (6) VG 55/08), 11. Senat des LSG Berlin-Brandenburg (Urteil vom 9. 9. 2008, Az.: L 11 VG 33/08); dagegen: 13. Senat des LSG Berlin-Brandenburg (im Urteil vom 8. 9. 2010, Az.: L 13 VG 25/07)

20 Grob gefasst: Grundsätzlich werden neben der Wahr-Hypothese verschiedene Unwahr-Hypothesen aufgestellt, z. B. die Hypothese der bewussten Lüge oder der unbewussten, fremd- oder autosuggestiven Scheinerinnerung. Anhand des Aktenbestands und einer Exploration des Zeugen wird dann geprüft, ob die Unwahr-Hypothesen verworfen werden können. Nur wenn dies gelingt, bleibt die Wahr-Hypothese bestehen: die Schilderungen gelten als erlebnisbasiert. Ein »negatives« Glaubhaftigkeitsgutachten bedeutet folglich nicht zwingend, dass der Zeuge gelogen hat. Es bedeutet nur, dass die Unwahr-Hypothesen wissenschaftlich nicht (vollständig) verworfen werden konnten.

21 vgl. BGH, Urteil vom 30. 7. 1999, Az.: 1 StR 618/98

22 vgl. BSG, Beschluss vom 24. 5. 2012, Az.: B 9 V 4/12 B

23 vgl. BSG, Urteil vom 17. 4. 2013, Az.: B 9 V 1/12 R (s. dazu *SoSi plus* 5/2013, S. 10)

24 Die Beweisfrage lautet nach den Ausführungen des BSG: »Können die Angaben aus aussagepsychologischer Sicht als mit (sehr) hoher Wahrscheinlichkeit erlebnisfundiert klassifiziert werden?«

- Soweit allerdings eine Glaubhaftmachung nach § 15 KOV-VfG ausreiche, sei ein auf die Erbringung des Vollbeweises ausgerichteter Glaubhaftigkeitsgutachten nicht ohne weiteres geeignet, zur Entscheidungsfindung beizutragen. Vielmehr müsse eine dem Beweismaßstab angepasste Beweisfrage gestellt werden.²⁵

So richtig diese Feststellungen des BSG auch sind, stellt sich für die Praxis die Frage, ob einem aussagepsychologischen Sachverständigen eine Begutachtung in diesem Sinne überhaupt noch gelingen kann oder ob er bei dem Versuch, sich am Maßstab der »relativen Wahrscheinlichkeit« zu orientieren, nicht vielmehr die dogmatischen Grundsätze der Glaubhaftigkeitsbegutachtung verfehlt, auf deren Einhaltung der BGH in Strafsachen (zu Recht) großen Wert legt.

Doch wie soll nun der Rechtsanwender bis zu einer wissenschaftlichen Aufarbeitung dieser Problemlage verfahren, wenn einerseits § 15 KOV-VfG einschlägig ist, andererseits sich aber ein Glaubhaftigkeitsgutachter außerstande sieht, eine wissenschaftlich haltbare Beurteilung der relativen Wahrscheinlichkeit vorzunehmen?

Das BSG schlägt vor, dem Sachverständigen aufzugeben, »solange systematisch und unvoreingenommen nach Fakten zu den verschiedenen Hypothesen zu suchen, bis sich ein möglichst klarer Unterschied in ihrer Geltungswahrscheinlichkeit bzw. praktischen Gewissheit ergibt.«²⁶

Letztlich läuft es darauf hinaus, dass sich Verwaltung und Gerichte – auf der Beweisebene des § 15 KOV-VfG – nicht »blind« auf die Ergebnisse von Glaubhaftigkeitsgutachten verlassen dürfen.²⁷ Eine Anerkennung nach dem OEG ist daher in Anwendung des § 15 KOV-VfG trotz eines »negativen« Glaubhaftigkeitsgutachtens möglich.

An diesen juristischen Winkelzügen lässt sich gut erkennen, wie kompliziert (und im Sinne der Opfer oftmals erfolglos) der Einsatz von Glaubhaftigkeitsgutachten ist.

25 Hier lautet die Beweisfrage des BSG demgegenüber: »Können die Angaben aus aussagepsychologischer Sicht als mit relativer Wahrscheinlichkeit erlebnisfundiert klassifiziert werden?«

26 vgl. BSG, Urteil vom 17. 4. 2013, Az.: B 9 V 1/12 R (s. dazu *SoSi plus* 5/2013, S. 10)

27 Schon das LSG NRW (a. a. O.) wies darauf hin, dass die aussagepsychologische Begutachtung der anschließenden Beweiswürdigung durch das erkennende Gericht vorgelagert sei und sich davon trennen lasse, wobei den jeweiligen Besonderheiten Rechnung getragen werden könne.

28 Der etwas sperrige Begriff der »persönlichen Einvernahme« ist nur als juristischer terminus technicus zu verstehen. Tatsächlich ist bei Durchführung solcher Gespräche größter Wert darauf zu legen, dass die oftmals traumatisierten Opfer nicht retraumatisiert werden. Voraussetzung hierfür ist zunächst ein geschützter Rahmen, in dem die Gespräche in möglichst guter Atmosphäre und störungsfrei stattfinden können. Weiter kann die Mitnahme einer Vertrauensperson (Familienangehörige, Bekannte, Therapeuten etc.) gestattet werden, sofern es hierdurch nicht zu einer Aussagebeeinflussung kommt. Über allem steht das Wohl des Menschen: Sofern eine Gefahr der Retraumatisierung besteht, muss vorher mit dem behandelnden Therapeuten oder Arzt abgeklärt werden, ob das Gespräch ohne gesundheitliche Gefährdung möglich ist. Bei zu hohem Gefährdungsrisiko (z. B. Suizidgefahr) darf eine Einvernahme nicht stattfinden, sofern keine Sicherungsmöglichkeiten bestehen.

29 Die SPS Regensburg entscheidet über die OEG-Anträge der Regionen Oberbayern und Oberpfalz, die SPS Bayreuth über die Anträge aus den restlichen Regierungsbezirken.

30 ebenso OEG-Anträge bei Raubüberfällen, Geiselnahmen u. ä. sowie schwerer Körperverletzung

31 vgl. § 20 SGB X

Zudem sind diese Begutachtungen teuer, da für den Sachverständigen ein großer Aufwand besteht. Daher sollte in geeigneten Fällen immer überlegt werden, ob die Glaubhaftigkeit der Angaben nicht bereits verwaltungsseitig geprüft werden kann – und zwar durch *persönliche Einvernahmen*²⁸. Hierbei kann das Opfer den Tathergang noch einmal schildern. Der persönliche Eindruck verhilft dem Bearbeiter des Falles zu einer weitaus besseren Beurteilungsmöglichkeit, als es die trockene Papierakte je könnte. Zudem zeigt die Praxis, dass sich viele Menschen im direkten Gespräch weitaus leichter tun als bei schriftlichen Schilderungen (etwa im Antragsformular oder auf schriftliche Nachfragen der Verwaltung).

Fazit: Das OEG lädt schon in seiner jetzigen Fassung zu einer opfergerechten Bewertung ein – eine Einladung, die leider oftmals noch der Annahme harzt.

4. Schnelle Hilfe ist gute Hilfe – Effizienzeffekte durch Kompetenzbündelung

Das aktuell geltende Recht der Opferentschädigung gibt den Versorgungsverwaltungen der Länder bereits jetzt ein breites Maßnahmenbündel an die Hand, um schnelle und sichere Hilfe gewähren zu können. Auch hier gilt: Die gesetzlichen Möglichkeiten sind das eine – die praktische Umsetzung das andere. Je seltener ein Fallbearbeiter (rechtlich und vor allem menschlich) über schwierige OEG-Anträge zu entscheiden hat, umso schwerer fällt auch der Aufbau von Erfahrungswissen in diesem Bereich.

Die Umsetzung des Gesetzes wird in den Bundesländern unterschiedlich geregelt. Das OEG wird z. B. in Bayern durch die Versorgungsverwaltung des Zentrum Bayern Familie und Soziales (kurz: ZBFS) durchgeführt. Im Jahr 2009 wurden beim ZBFS zwei *Schwerpunktstellen (SPS)* gebildet, die zentral die Grundentscheidungen über OEG-Anträge bei besonders schweren Gewalttaten treffen.²⁹ Angesiedelt sind dort vor allem Anträge im Zusammenhang mit Tötungs- und Sexualdelikten sowie der Misshandlung Schutzbefehlener.³⁰ Durch die Konzentration dieser Fälle bei nur zwei Stellen konnte innerhalb kürzester Zeit ein großer Erfahrungsstock aufgebaut werden, was sich vor allem im persönlichen Umgang mit Opfern von Gewalttaten positiv auswirkte. Speziell mit persönlichen Einvernahmen wurden sehr gute Erfahrungen gemacht. Neben versierten Sachbearbeitern sind von Anfang an auch spezialisierte Juristen mit den Fällen betraut und geben den Ermittlungen die erforderliche Richtung.

Vor Ort stehen den Antragstellern zusätzlich die *Sonderbetreuer* des ZBFS zur Verfügung. Auf diese Art und Weise bleibt das ZBFS trotz Aufgabenkonzentration in den Schwerpunktstellen in der Breite erreichbar. Die Sonderbetreuer beraten die Antragsteller dabei in allen rechtlichen Belangen rund um das Thema Opferentschädigung, häufig auch im Rahmen von Hausbesuchen.

Ziel ist es dabei auch, den Opfern weitestgehend *Handlungsfähigkeit zurückzugeben*. Zwar gilt auch im OEG-Verfahren der Grundsatz der Amtsermittlung³¹ durch die Behörde. Dennoch gibt es vielfältige faktische Möglichkeiten,

die Antragsteller – wo immer möglich – in Verwaltungsentscheidungen einzubeziehen.³² Auch die oben erwähnten persönlichen Einvernahmen haben sich in der Praxis als probates Mittel erwiesen, um den Menschen zu zeigen, dass sie nicht nur Objekt eines Verfahrens sind, sondern dieses auch selbst mitgestalten können.

Eine enge Zusammenarbeit mit Polizei und WEISSER RING versetzt das ZBFS in die Lage, bereits kurz nach der Gewalttat in Kontakt mit Opfern treten zu können, um über Leistungen nach dem OEG aufzuklären.

Aber nicht nur Beratung, sondern auch *schnelle Leistungen* sind gefragt. In Bayern wird dabei mit dem Mittel des *vorläufigen Bescheids* (Vorbehalts-Bescheid) gearbeitet. Das bedeutet, dass der Fall nicht erst über viele Monate hinweg zu Ende ermittelt wird, sondern dass bereits kurz nach der Antragstellung geprüft wird, ob schnelle vorläufige Hilfe möglich ist: Denn wenn die Gewalttat mit hinreichender Sicherheit feststeht und bereits erste ärztliche Unterlagen über die gesundheitlichen Folgen vorliegen, kann nach § 22 KOV-VfG eine vorläufige Entscheidung getroffen werden.³³ Ziel ist eine schnelle Heil- und Krankenbehandlung – aber auch vorläufige Rentenzahlungen dürfen dabei ausgereicht werden. Hierbei kommt es zunächst³⁴ nicht einmal zu einer ärztlichen Begutachtung des Opfers. Es erfolgt lediglich eine prognostische Vorab-Einschätzung nach Aktenlage durch den Ärztlichen Dienst des ZBFS.

Diese Beispiele zeigen: Schnelle und effektive Opferhilfe kann schon jetzt mit den vorhandenen gesetzlichen Möglichkeiten erreicht werden.

5. Schnelle Traumabehandlung – das Beispiel der bayerischen Traumaambulanzen

In Bayern und in anderen Bundesländern³⁵ stehen neben den eigentlichen Leistungen nach dem OEG noch andere Hilfemöglichkeiten zur Verfügung. So wurde durch das ZBFS³⁶ für Kinder und Jugendliche, die akut von Gewalttaten betroffen sind, die Chance auf eine Notfallbehandlung in mittlerweile elf speziellen Traumaambulanzen eröffnet, die über ganz Bayern verteilt sind. Hierdurch soll die Lücke geschlossen werden, die oftmals aufgrund langer Wartezeiten zwischen einer Akutbetreuung (z. B. durch Kriseninterventionsteams oder Notfallseelsorger) und dem Beginn einer regulären Therapie entsteht – gerade bei Kindern und Jugendlichen ist schnelle Hilfe besonders effektiv, um nachhaltige Traumatisierungen zu vermeiden.

Voraussetzung ist zunächst nur die Stellung eines OEG-(Kurz-)Antrags. Im Rahmen von fünf probatorischen Sitzungen werden dann Maßnahmen der Krisenintervention eingeleitet. Sollten weitere Termine erforderlich sein, wird dies in Absprache mit dem ZBFS geklärt. Zudem können die Traumaambulanzen junge Opfer zu Terminen bei Strafverfolgungsbehörden und Gerichten begleiten (psychosoziale Begleitung).

Die Traumaambulanzen erstellen Berichte über den Gesundheitszustand, damit das ZBFS – z. B. im Rahmen vorläufiger Bescheide – den Kindern und Jugendlichen schnell vorläufige Leistungen zukommen lassen kann. Auch hier

verfolgt das ZBFS den Grundsatz: »Wer rasch hilft, hilft doppelt.«

6. Auch Stalking-Opfer müssen nach OEG/BVG entschädigt werden

Seit dem 1. April 2007 ist § 238 des Strafgesetzbuches (StGB) in Kraft. Danach kann bestraft werden, wer einem Menschen unbefugt nachstellt, indem er z. B. beharrlich seine räumliche Nähe aufsucht, über Telekommunikationseinrichtungen Kontakt mit ihm aufnimmt, unter missbräuchlicher Verwendung seiner persönlichen Daten Waren bestellt oder Dienstleistungen in Auftrag gibt, ihn oder ihm nahe stehende Personen bedroht oder vergleichbare Handlungen vornimmt und dadurch seine Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt. Solche Handlungen sind gemeinhin als Stalking bekannt.

Stalking stellt für viele Betroffene eine chronische Stresssituation dar, die zu körperlichen und psychischen Erkrankungen führen kann. Studien, die die Folgen von Stalking bei Opfern untersuchten, zeigten, dass die Betroffenen oft erhebliche gesundheitliche Beeinträchtigungen aufweisen, z. B. Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung, Depression, Angst- und somatoforme Störungen. Die psychischen Störungen können anhalten, auch wenn die Stalkingsituation beendet ist.³⁷ Sie können bei den Betroffenen u. U. zur Vernichtung der beruflichen Existenz führen.

Nach der derzeitigen Gesetzeslage haben Stalking-Opfer jedoch grundsätzlich keinen Anspruch auf Entschädigung nach dem OEG/BVG, denn § 1 Abs. 1 Satz 1 OEG setzt einen *tätlichen* Angriff voraus, d. h. eine unmittelbar auf den Körper des Opfers gerichtete Gewaltanwendung. Psychische Einwirkungen sind in der Regel keine tätlichen Angriffe im Sinne des (i. S. d.) OEG.³⁸

Hier bedarf es dringend einer Änderung des OEG. Der Gesetzgeber ist aufgefordert, den Tatbestand des § 238 StGB in den Schutzbereich des § 1 Abs. 1 Satz 1 OEG einzubeziehen, damit auch Stalking-Opfer Entschädigungsleistungen nach dem BVG beanspruchen können. In § 1 Abs. 2

32 So kann z. B. versucht werden, den Zeitpunkt von Zeugen- und Beschuldigtenbefragungen mit den Antragstellern abzustimmen. Diese Transparenz erhöht erfahrungsgemäß das Sicherheitsgefühl der Opfer – ebenso wie das Gefühl, die »Fäden« ein Stück weit selbst in der Hand zu haben.

33 Eine ähnliche Möglichkeit sieht § 10 Abs. 8 BVG für den Bereich der Heilbehandlung vor.

34 Im Rahmen der endgültigen Feststellung, die einige Monate später erfolgt, kann dann ggf. noch eine Begutachtung erforderlich sein. Zu diesem Zeitpunkt haben sich viele Opfer aber bereits wieder stabilisiert – eine Begutachtung wird dann nicht mehr so belastend empfunden wie bei einem engen zeitlichen Zusammenhang mit der Gewalttat.

35 So verfügen u. a. auch NRW, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, das Saarland sowie jüngst auch Berlin, Hamburg, Bremen und Mecklenburg-Vorpommern über entsprechende Angebote, teilweise auch im Erwachsenenbereich.

36 vgl. zum Folgenden die weiteren Hinweise des ZBFS unter: <http://www.zbfs.bayern.de/oeg/oeg-traumaambulanz.html>

37 vgl. z. B. Christine Kühner/Peter Gass/Harald Dreßing: Psychische Auswirkungen von Stalking auf Männer und Frauen, in: Psychotherapie, Psychosomatik, Medizinische Psychologie 8/2006, S. 336–341

38 vgl. BSG, Urteil vom 7. 4. 2011, Az.: B 9 VG 2/10 R; Ulrich Wenner: BSG: Stalking ist in der Regel kein Angriff im Sinne des OEG, in: SozSich 8/2011, S. 252

OEG sind bislang nur die vorsätzliche Beibringung von Gift (Nr. 1) und die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen – z. B. Brandstiftung, Sprengstoffanschläge – (Nr. 2) dem tätlichen Angriff i. S. d. § 1 Abs. 1 OEG gleichgestellt. § 1 Abs. 2 OEG sollte durch eine Nr. 3 erweitert werden, in der auch Handlungen i. S. d. § 238 Abs. 1 StGB einem tätlichen Angriff gleichgestellt werden.

Daneben ist auch hier die Versorgungsverwaltung zur Prüfung aufgerufen, ob nicht auch in Stalkingfällen geholfen werden kann: Denn auch ohne körperliche Übergriffe ist nach der Rechtsprechung des BSG schon dann von einem tätlichen Angriff auszugehen, wenn ein Täter sein Opfer lediglich bedroht und eine objektiv hohe Gefahr für das Opfer besteht.³⁹

7. Entschädigung psychischer Folgen von Gewalt

Gewalttaten können nicht nur körperliche, sondern auch psychische Erkrankungen wie posttraumatische Belastungsstörungen, Depressionen, Angstzustände und psychosomatische Störungen hervorrufen. Betroffen sind besonders häufig Opfer von Vergewaltigungen und sexuellem Missbrauch/Misshandlung im Kindesalter oder als Jugendliche. Auch die psychischen Folgen einer Gewalttat sind als Schädigungsfolgen anzuerkennen und zu entschädigen. Im Bereich des sozialen Entschädigungsrechts gilt die Kausalitätstheorie der wesentlichen Bedingung. Danach ist ein Kausalzusammenhang zwischen dem schädigenden Ereignis und einer Erkrankung zu bejahen, wenn

- (a) nach dem aktuellen medizinischen Erkenntnisstand das schädigende Ereignis oder die Schädigungsfolge allgemein geeignet ist, die betreffende Gesundheitsstörung hervorzurufen und
- (b) im Einzelfall die Gewalttat die wesentliche Bedingung für den Eintritt der Gesundheitsstörung beim Opfer war, wobei es ausreicht, wenn sie unter mehreren mög-

lichen Bedingungen zumindest eine annähernd gleichwertige⁴⁰ Mitbedingung war.⁴¹

Nun ist es aber gerade bei psychischen Erkrankungen fast unmöglich, einen eindeutigen Kausalzusammenhang zwischen der Schädigung und der Erkrankung festzustellen, denn »Veranlagung, Umwelteinflüsse, Lebensführung, andere Vorgänge im Lebenslauf des Geschädigten sind als mehr oder minder stark wirkende Ursachen praktisch immer festzustellen, nicht aber sachgerecht zu gewichten.«⁴²

Das BSG hat deshalb in seinen Entscheidungen aus 1995 und 2003 versucht, dieses Dilemma zu Gunsten der Gewaltopfer zu lösen, indem es die Figur der sog. bestärkten Wahrscheinlichkeit entwickelte.⁴³ Im Zeitpunkt dieser Entscheidungen richteten sich die Feststellungen der Schädigungsfolgen und die Höhe des GdS noch nach den »Anhaltspunkten für die ärztliche Gutachtertätigkeit im sozialen Entschädigungsrecht und nach dem Schwerbehindertengesetz«, die auch einen Teil »Kausalitätsbeurteilung bei einzelnen Krankheitszuständen« erhielten. Die Ziffer 71 der »Anhaltspunkte« (AHP) regelte die Anerkennung der Folgen psychischer Traumen. Das BSG führte aus, im Einzelfall sei eine bestärkte Wahrscheinlichkeit für den Zusammenhang zwischen Schädigung und Erkrankung festzustellen, wenn ein Ereignis nach den aktuellen medizinischen Erkenntnissen in signifikant erhöhtem Maße geeignet ist, eine bestimmte Erkrankung hervorzurufen. Beurteilungsgrundlage seien die »Anhaltspunkte«, denn sie enthielten eine allgemeine Entscheidung des Verwaltungsgebers darüber, dass er mit der Anerkennung im Einzelfall einverstanden sei, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Deshalb müsse eine in den »Anhaltspunkten« aufgeführte seelische Erkrankung als wahrscheinliche Folge einer dort benannten Extrembelastung gewertet werden, wenn die weiteren in den »Anhaltspunkten« bezeichneten Bedingungen erfüllt seien. Denn dann spreche eine verstärkte Wahrscheinlichkeit für den Kausalzusammenhang zwischen Schädigung und Gesundheitsstörung. Blieben Zweifel, ob schon vor der Tat Krankheitssymptome vorhanden gewesen seien oder ob andere Ursachen die Erkrankung (mit-)verursacht hätten, gehe dies nicht zu Lasten des Opfers.

Allein die begründete Aussicht, im Leben eines Geschädigten Hinweise dafür zu finden, dass er schon vor dem schädigenden Ereignis die Anlage für eine seelische Erkrankung hatte, reicht nicht aus.⁴⁴ Dies gilt grundsätzlich auch, wenn die psychische Erkrankung erst nach einer langen Latenzzeit manifest in Erscheinung tritt.⁴⁵

Die »Anhaltspunkte« wurden Anfang 2009 in die »Versorgungsmedizin-Verordnung« überführt. Dabei wurde weder eine Überarbeitung und Anpassung an die aktuellen Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft vorgenommen, noch wurde der Teil »Kausalitätsbeurteilung bei einzelnen Krankheitszuständen« in die Anlage zur Verordnung aufgenommen. Auch die Ziffer 71 der »Anhaltspunkte« wurde nicht übernommen. Dies wird über kurz oder lang dazu führen, dass es Gewaltopfern im Einzelfall nicht gelingen wird, mit der im sozialen Entschädigungsrecht erforderlichen Wahrscheinlichkeit nachzuweisen, dass die

39 Vgl. BSG, Urteil vom 24. 7. 2002, Az.: B 9 VG 4/01 R: Das BSG hatte dabei über den Fall einer Bedrohung mit einer Schusswaffe zu entscheiden. Gleichwohl ist dieses Urteil auch auf ähnlich gelagerte Bedrohungs-Fälle mit objektiv hoher Gefährdung des Opfers anwendbar.

40 Der in den Versorgungsmedizinischen Grundsätzen (VMG) verwendete Begriff der »annähernden Gleichwertigkeit« ist missverständlich und führt in der Begutachtungspraxis häufig zu falschen Schlussfolgerungen. Gemeint ist damit nämlich nicht eine »ungefähre Gleichrangigkeit« der Ursachen. Tatsächlich darf eine annähernde Gleichwertigkeit erst dann verneint werden, wenn einer anderen Ursache eine so überragende Bedeutung zukommt, dass alle anderen in den Hintergrund treten (vgl. Bayerisches LSG, Urteil vom 19. 7. 2011, Az.: L 15 VS 7/10. Dies stellt eine weitere opfergerechte Regelung dar, weil die Ursächlichkeit einer Gewalttat für eine Gesundheitsstörung erst dann verneint werden darf, wenn schädigungs-fremde Ursachen eine überragende Rolle einnehmen.

41 vgl. Reinhard Gelhausen: Soziales Entschädigungsrecht, 1994, Rn. 589; Hans-Martin Fehl, in: Gerhard Wilke: Soziales Entschädigungsrecht, 1992, S. 55

42 BSG, Urteil v. 18. 10. 1995, Az.: 9 RV 94/93, 7

43 vgl. BSG, Urteil v. 18. 10. 1995, Az.: 9 /9a RVG 4/92 und v. 12. 6. 2003, Az.: 9 VG 1/02

44 vgl. Walter Schmitt: Der lange Abschied von der sozialrechtlichen Ursachenlehre, in: Vierteljahresschrift für Sozialrecht (VSSR) 2004, S. 366; Schmitt war lange Jahre Vorsitzender des OEG-Senats am BSG

45 vgl. LSG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 29. 6. 2010, Az.: L 11 VK 5/09

Schädigung die rechtlich wesentliche (Mit-)Ursache für die psychische Gesundheitsstörung war. Deshalb können ihnen dann Entschädigungsleistungen verweigert werden.

Um dies zu verhindern, ist die Anlage 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung zu ergänzen. Die bisherigen Kausalitätsbestimmungen – insbesondere die Nr. 71 der »Anhaltspunkte« – müssen aufgenommen werden.⁴⁶ Außerdem müssen die aktuellen Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft über Traumafolgestörungen in die Versorgungsmedizin-Verordnung eingearbeitet werden.⁴⁷ Für den Zeitraum bis zu dieser Ergänzung hat das BSG bereits entschieden, dass nichts dagegen spricht, auf die in den früheren Anhaltspunkten niedergelegten Erkenntnisse weiterhin zurückzugreifen.⁴⁸

8. Gleiche Leistungen für Altfälle

Das OEG ist am 16. Mai 1976 in Kraft getreten. Entschädigung erhielten zunächst nur Opfer von Gewalttaten, die sich ab diesem Tag ereignet hatten. Die Stichtagsregelung wurde jedoch bald als unbillig empfunden. Ende 1984 wurde deshalb die Härtefallregelung des § 10 a OEG in das Gesetz eingefügt. Danach können nun auch Personen, die vor Mai 1976 Opfer wurden, entschädigt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass die gesundheitlichen Folgen der Tat einen GdS von mindestens 50 (Schwerstbeschädigung) bedingen und dass das Opfer bedürftig ist. Da mit dieser Härtefallregelung nur der notwendige Lebensunterhalt eines Opfers sichergestellt werden soll, bekommt es jedoch keine Entschädigung für den schädigungsbedingten Einkommensverlust (Berufsschadensausgleich).

Geschädigte sind durch die gesundheitlichen Folgen der Tat oftmals jahrzehntelang belastet und häufig auch in ihren beruflichen Möglichkeiten eingeschränkt. Dies bestätigte zuletzt der Abschlussbericht der Missbrauchsbeauftragten der Bundesregierung, Christine Bergmann. Sie forderte deshalb u. a. eine Öffnung des Zugangs zu Entschädigungsleistungen nach dem OEG auch für Personen, die vor 1976 Opfer sexuellen Missbrauchs wurden.⁴⁹

Zielbestimmung des OEG war und ist es, für die soziale Sicherung derer zu sorgen, die durch Gewalttaten schwere Nachteile für Gesundheit und Erwerbsfähigkeit erlitten haben.⁵⁰ Mit dieser Zielsetzung ist es nicht vereinbar, dass nach der derzeitigen Gesetzeslage Betroffene, die vor Mai 1976 Opfer von Gewalttaten wurden, nur im Härtefall Entschädigung erhalten und von bestimmten Leistungen (z. B. dem Berufsschadensausgleich) ganz ausgeschlossen sind. Vielmehr sollten allen Opfern von Gewalttaten uneingeschränkt sämtliche Leistungen nach dem OEG/BVG gewährt werden. Hier ist der Gesetzgeber gefordert. Der WEISSE RING hat eine entsprechende Forderung an den Gesetzgeber formuliert.⁵¹

9. Mut machen zur Antragstellung

Das OEG bietet zahlreiche Leistungen, die bei der Bewältigung der Tatfolgen helfen und die Genesung unterstützen.

Es gibt über die bereits geschilderten gesetzlichen Regelungen und Erleichterungen hinaus weitere Bestimmungen, die die Durchsetzung sozialrechtlicher Ansprüche erleichtern sollen:

- § 2 Absatz 2 SGB I bestimmt: »Die nachfolgenden sozialen Rechte sind bei der Auslegung der Vorschriften dieses Gesetzbuchs und bei der Ausübung von Ermessen zu beachten; dabei ist sicherzustellen, daß die sozialen Rechte möglichst weitgehend verwirklicht werden.« Die sozialen Rechte werden damit vom Gesetzgeber als »gesetzlich festgelegte Auslegungs- und Ermessensrichtlinien«⁵² qualifiziert.
- Das Sozialgesetzbuch verpflichtet die Leistungsträger im Rahmen ihrer Zuständigkeit über Rechte und Pflichten aufzuklären, zu beraten und Auskunft zu erteilen. § 17 SGB I verpflichtet sie, darauf hinzuwirken, dass »jeder Berechtigte die ihm zustehenden Sozialleistungen in zeitgemäßer Weise, umfassend und zügig erhält« und verpflichtet die Leistungsträger, eine Organisationsstruktur vorzuhalten, die dies auch ermöglicht.

Die Behörden ermitteln den Sachverhalt von Amts wegen. Antragsteller sind zur Mitwirkung verpflichtet. Kommen sie dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, kann der Leistungsträger nach vorherigem schriftlichem Hinweis und Fristsetzung für die Nachholung der Mitwirkungshandlung die Leistung ablehnen.

Gleichzeitig zeigt das Gesetz aber auch Grenzen für die Verpflichtung zur Mitwirkung auf: so zieht das Gesetz dort z. B. Grenzen, wo die Mitwirkungshandlung nicht zumutbar ist oder sie nicht in angemessenem Verhältnis zu der beantragten Sozialleistung steht.

Alle diese Regelungen sollen dazu beitragen, die Durchsetzung sozialer Rechte zu ermöglichen und zu vereinfachen. Sie können in jedem Einzelfall helfen, wenn die Beweislage schwierig ist oder gesundheitliche Belastungen das Betreiben des Verfahrens erschweren.

46 Der Bundesrat hat der Versorgungsmedizin-Verordnung zugestimmt und das zuständige Ministerium für Arbeit und Soziales gebeten, in einen fachlichen Dialog mit den Ländern einzutreten und eine entsprechende Ergänzung der Anlage zu § 2 der Versorgungsmedizin-Verordnung vorzunehmen (Drs. 767/08, Beschluss)

47 Inzwischen wurde die aktuelle S3-Leitlinie Posttraumatische Belastungsstörung abgeschlossen. Die fünfte Auflage des von der American Psychiatric Association herausgegebenen Klassifikationssystems Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders (DSM-V) wurde Mai 2013 veröffentlicht. Sie liefert in einer Gruppe »Trauma und stressbezogene Störungen« neue Erkenntnisse zur Diagnostik von Traumafolgestörungen. Ähnliches wird von einer neuen Version der von der Weltgesundheitsorganisation herausgegebenen Internationalen statistischen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD) erwartet. Die neue ICD-11 ist derzeit in Vorbereitung.

48 BSG, Urteil vom 7. 4. 2011 – B 9 VJ 1/10 R

49 vgl. Pressemitteilung der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs vom 25. 10. 2011

50 vgl. BT-Drs. 7/2506 unter »A. Zielsetzung«

51 vgl. www.weisser-ring.de → Standpunkte → sozialrechtspolitische Forderungen

52 Otfried Seewald, in: Kasseler Kommentar Sozialversicherungsrecht, § 2 SGB I, Rn. 4

10. Anerkennung und Respekt

Das Opferentschädigungsgesetz und das Bundesversorgungsgesetz geben Rechte. Dies bedeutet: Opfer sind Rechtsinhaber. Sie müssen aber ihre Rechte geltend machen. Gleichzeitig benötigen sie Hilfe bei der Bewältigung der Tatfolgen. Sie haben ein Recht auf Anerkennung und Respekt, auf aktive Beteiligung am Verfahren und bestmögliche Verwirklichung ihrer sozialen Rechte.

Die Praxis zeigt jedoch einerseits, dass die Möglichkeiten, die das BVG bietet, oft nicht konsequent angewandt werden. Dies betrifft vor allem die Sicherstellung der sofortigen Heilbehandlung des Opfers. Heilbehandlung kann nach der Ermessensvorschrift des § 10 Abs. 8 BVG und durch vorläufige Bescheide nach § 22 KOV-VfG auch schon vor Anerkennung als Opfer einer Gewalttat gewährt werden, wenn der Antrag wahrscheinlich zu einer Anerkennung nach dem OEG führen wird. Die konsequente Anwendung dieser Norm durch die Versorgungsverwaltung würde sicherstellen, dass die notwendige Heilbehandlung des Opfers nicht verzögert wird. Dadurch könnte in vielen Fällen – insbesondere dann, wenn die Gewalttat psychische Störungen verursacht hat – vermieden werden, dass eine Chronifizierung der Störung eintritt und einen bleibenden Gesundheitsschaden verursacht.

Andererseits bewirken die Hürden, die das Opfer vor einer Anerkennung und Entschädigung nehmen muss, dass zu viele Anträge nicht zum Erfolg führen. Im gesamten sozialen Entschädigungsrecht gilt der Grundsatz der objektiven Beweislast oder Feststellungslast, wonach alle anspruchsbegründenden Tatsachen (im OEG also der vorsätzliche, rechtswidrige tätliche Angriff, § 1 Abs. 1 S. OEG) zur Überzeugung des Gerichts oder der Behörde erwiesen sein müssen (Vollbeweis).⁵³ Dies Erfordernis geht insbesondere für das Opfer mit psychischen Folgestörungen oft mit großen emotionalen Belastungen bis hin zur Retraumatisierung einher. Darüber hinaus empfinden viele Antragsteller das Anerkennungsverfahren und seine oft lange Dauer als belastend, wenn ihnen nicht mit dem notwendigen Respekt begegnet wird.

11. Novellierungsbedarf

Seit Längerem wird über eine grundlegende Novellierung des OEG diskutiert. Es wird darüber nachgedacht, die Entschädigungsansprüche der Opfer vom BVG abzukoppeln. Zur Begründung wird darauf hingewiesen, dass das BVG veraltet sei. Sein Leistungskatalog lasse keine adäquate Versorgung der Opfer zu. In Diskussionen wird darauf hingewiesen, dass heute viele Leistungen nicht mehr erforderlich seien, da es ein umfassendes System der gesetzlichen Krankenversicherung und der Sozialhilfe gebe.

Der WEISSE RING teilt diese Ansicht nicht. Der Leistungskatalog des BVG gewährleistet eine umfassende wirtschaftliche Sicherung des Gewaltopfers und wird dem ursprünglichen Ziel des Gesetzgebers nach wie vor ge-

recht. Er bietet nicht nur Entschädigung, sondern Versorgung. Denn die Leistungen werden so lange erbracht, wie die gesundheitlichen Belastungen bestehen und deshalb Hilfe erforderlich ist.

Das OEG verfolgt einen positiven Ansatz und bietet über die Ankoppelung an den Leistungskatalog des BVG Gewaltopfern eine gute Versorgung, die teilweise weit über Entschädigungsregelungen anderer europäischer Länder hinausgeht. Dennoch ist eine Weiterentwicklung der Regelungen, insbesondere der Verfahrensvorschriften, erforderlich, um vorhandene Barrieren für Gewaltopfer abzubauen und so das ursprüngliche gesetzgeberische Ziel – die umfassende wirtschaftliche Sicherung der Gewaltopfer – zu verwirklichen.

Als Fazit bleibt aber: Das (leider nur wenig bekannte) OEG ist besser als sein Ruf. ■



Iris Borrée,
Rechtsanwältin und Mitglied des
Fachbeirats Sozialrecht des
WEISSEN RING



Johannes Friedrich,
Vorsitzender Richter am Sozialgericht
Regensburg und zuvor Verantwortlicher
einer Schwerpunktstelle für Gewaltopfer-
entschädigung beim ZBFS Bayern



Barbara Wüsten,
Rechtsanwältin und Mediatorin (MM)
und Referatsleiterin Grundsatzfragen und
Internationales bei der Bundesgeschäfts-
stelle des WEISSEN RING

DGB-Broschüre zu Patientenrechten

Die bisher durch Richterrecht gebildeten Patientenrechte sind mit dem Patientenrechtegesetz in das BGB aufgenommen worden. Die Regelungen sind seit Februar 2013 in Kraft (s. dazu *SoSi plus* 2/2013, S. 2 und *SozSich* 3/2012, S. 105 ff.). Doch welche Rechte im Einzelnen für Patienten gegenüber Krankenkassen, Ärzten oder Krankenhäusern gelten, dürfte nur den wenigsten bekannt sein. Die neue Broschüre »Patientenrechte – Hinweise und Tipps zur neuen gesetzlichen Regelung« der DGB-Abteilungen Recht und Sozialpolitik klärt darüber auf. Das 80-seitige Heft (1,80 Euro) befasst sich u. a. mit den Beratungs- und Auskunftsrechten, dem Behandlungsvertrag, dem Selbstbeschaffungsrecht der Versicherten auf Kosten der Krankenkassen und den Rechten und Unterstützungsmöglichkeiten bei Behandlungsfehlern. Bestellung über: www.dgb-bestellservice.de.

⁵³ vgl. Sammlung der Entscheidungen des BSG (BSGE) Bd. 30, S. 278